



Vorlage Nr.: 2015/074

02.07.2015

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	21.09.2015	10
Kreistag	Landrat	28.09.2015	4

Vorschlag zur Wahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds für den Verbandsrat des Lippeverbandes

Beschlussvorschlag: Für die Vertretung der Kreise Unna, Wesel und Recklinghausen wird als Mitglied im Verbandsrat vorgeschlagen:

Ordentliches Mitglied
Stellvertretendes Mitglied

Landrat Cay Süberkrüb

Darstellung des Sachverhaltes:

Die fünfjährige Amtsperiode der derzeitigen Verbandsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter endet in diesem Jahr.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Lippeverband (LippeVG) besitzen alle Kreise, die ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen, für **insgesamt ein Mitglied** ein Vorschlagsrecht für einen Sitz im Verbandsrat.

Im Verbandsgebiet liegen unter anderem die Kreise Unna, Wesel und Recklinghausen.

Die o. g. Kreise haben sich darauf verständigt, dass der Kreis Recklinghausen die Vertretung der Kreise im Verbandsrat des Lippeverbandes wahrnehmen soll.

Wählbar sind Personen, die selbst Mitglied des Verbandes sind, die bei dem Mitglied beruflich tätig sind, die vertretungsberechtigt sind oder den Organen des Mitglieders angehören (§ 16 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 LippeVG).

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Gemäß § 16 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 LippeVG kann nicht Mitglied des Verbandsrates sein, wer Delegierte oder Delegierter in der Versammlung des Lippeverbandes ist.

Ebenso darf ein Mitglied (Kreis) nicht durch ein Verbandsratsmitglied (z. B. Mitglied des Kreistages) vertreten werden, die oder der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied (§ 6 LippeVG) steht.

Laut § 29 Abs. 2 LippeVG dürfen die Mitglieder des Widerspruchsausschusses ebenfalls nicht dem Verbandsrat angehören.

Mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden müssen einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören.

Laut § 16 Abs. 6 LippeVG ist eine Wiederwahl zulässig.

Die Wahl erfolgt gem. § 35 Absatz 2 KrO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Der Landrat besitzt bei der Wahl Stimmrecht.